

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet
„Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“**

Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2, der §§ 22, 23, 32 Absätze 2 und 3 sowie der § 33 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 15 und 34 NatSchG LSA² und dem § 2 Absatz 1 Nr. 2 NatSch ZustVO³ wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Städten Aken (Elbe), Barby, Dessau-Roßlau sowie Zerbst/Anhalt liegt in den Gemarkungen Aken, Barby, Barby-Breitenhagen, Brambach, Breitenhagen, Breitenhagen-Lödderitz, Groß Rosenberg, Großkühnau, Hohenlepte, Kleinkühnau, Leps, Lödderitz, Rodleben, Roßlau, Steckby, Steutz, Tornitz, Walternienburg und Ziebigk in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Das Gebiet wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 8.507 Hektar.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Kerngebiet des Naturschutzgroßprojektes „Mittlere Elbe“. Der überwiegende Teil des Schutzgebietes ist weiterhin Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (EU-Gebietsnummer: DE 4139-401, landesinterne Nr.: SPA0001LSA) und beinhaltet die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Elbaue Steckby-Lödderitz“ (DE 4037-302, FFH0054LSA), „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ (DE 4138-301, FFH0125LSA) und „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (DE 4037-303, FFH0053LSA). Weiterhin beinhaltet das Naturschutzgebiet einen kleinen Teil des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (DE 3936-301, FFH0050LSA). Darüber hinaus befindet sich ein Großteil des Naturschutzgebietes im Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA). Weiterhin gehören auch Flächen des Nationalen Naturerbes (Kühnauer Heide, Olberg usw.) zum Flächenumfang.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in den Karten zu dieser Verordnung
 1. als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000 (Anlage 1) und

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

³ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

2. als Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1 : 10.000 (einsehbar bei den in Absatz 2 aufgeführten Behörden)

dargestellt. Eine Übersicht der verwendeten topographischen Karten findet sich in Anlage 2.

- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karten wird beim Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt – Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale), bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe, bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie bei den Stadtverwaltungen von Aken (Elbe), Barby und Zerbst/Anhalt aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Die **Grenze des Naturschutzgebietes** verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf den Karten dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst den Stromlauf der Elbe von Dessau-Roßlau bis zur Saalemündung bei Barby sowie den Mündungsbereich der Saale bis Groß Rosenberg mit den jeweils dazu gehörigen Flussauen, dem Lödderitzer Forst, dem Olberg, dem Kühnauer Forst und dem Saalberghau. Einbezogen werden weiterhin auch Flächen außerhalb der Auenlandschaft wie der Steckbyer Forst und die Kühnauer Heide.
- (4) Das Naturschutzgebiet enthält folgende Zonen, Flächen oder linienhaften Strukturen, welche in den Karten dargestellt sind:
 1. **Schutzzonen**
 - a) Steckby-Lödderitzer Forst
 - b) Saalberghau
 2. **Kernzonen**
 3. **Entwicklungskernzone**
 4. **Vorkommensbereiche der Rotbauchunke**
 5. **besondere Grünlandflächen**
 6. **zur Betretung freigegebene Bereiche**
 7. **Wege in den Kernzonen**
 8. **geschützte Uferbereiche**
- (5) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, der Zonen oder der Flächen, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁴. Bilden Wälder die Grenze, gehört der Waldsaum zum Naturschutzgebiet. Bei Unstimmigkeiten in den Darstellungen gelten jeweils die Detailkarten im Maßstab 1 : 10.000 als maßgebend.
- (6) Die in den §§ 2, 4, 5, 6, 10 und 11 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

⁴ Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Kerngebiet des Naturschutzgroßprojektes „Mittlere Elbe“ und ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Es befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Elbe-Mulde-Tiefland und umfasst die naturnahen Flusslandschaften der Mittleren Elbe mit dem Lödderitzer Forst, dem Olberg und den Saalberghau sowie das Mündungsgebiet der Saale. Die darin enthaltenen Weich- und Hartholzauenwälder sowie Grünlandkomplexe mittlerer und feuchter Standorte stellen Lebensräume für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Die ausgedehnten, zum großen Teil in der rezenten Überflutungsauere gelegenen Wiesen und Wälder werden durch Hochwasser sowie im ausgedeichten Bereich teilweise durch Qualmwasser beeinflusst. Das Gebiet ist durch eine Vielzahl von Altwässern, Flutrinnen und nassen Senken mit Verlandungszonen geprägt. Des Weiteren werden auch der Steckbyer Forst und die Kühnauer Heide einbezogen, welche sich außerhalb der natürlichen Überflutungsauere befinden. Neben den bestimmenden Waldkomplexen finden sich hier auch offene Binnendünen, Trockenrasen und Heideflächen.
- (2) Mit dieser Verordnung werden schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung gesichert. Weiterhin werden die Anforderungen erfüllt, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)⁵ sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)⁶ zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 ergeben. Die Verordnung bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere für die Arten nach Anhang I sowie Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, für die Lebensraumtypen nach Anhang I (LRT) der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten sowie für die Arten nach Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-RL sowie der Bestände und Lebensräume der Vogelarten nach VSchRL. Weiterhin dient das Naturschutzgebiet der Erhaltung des großflächigen, unzersiedelten, von Offenlandbiotopen, ausgedehnten Wäldern und Gewässern geprägten Landschaftsraumes sowie der Sicherung der Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen und gefährdeten Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung.
- (3) Der Schutzzweck besteht in
 1. der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
 2. der Sicherung der noch erhaltenen und gegebenenfalls in der Wiederherstellung der flusstypischen Dynamik mit Hoch- und Niedrigwasser sowie der dadurch bedingten Geschiebebewegung, der Erosions- und Sedimentationsprozesse und der davon beeinflussten Grundwasserdynamik,

⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013 S. 193)

⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

3. der Erhaltung und der Entwicklung naturnaher oder natürlicher, großflächiger und strukturreicher Hartholzauenbestände in der Überflutungsau der Elbe mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil einschließlich der daran gebundenen Alt- und Totholzlebensgemeinschaften sowie gut ausgeprägten Waldsäumen,
 4. der Erhaltung und der Entwicklung der flussbegleitenden Weichholzauen unter besonderer Berücksichtigung der Schwarz-Pappel,
 5. der Erhaltung und der Entwicklung der sonstigen naturnahen Waldgesellschaften wie Erlenbruchwälder, Eichenwälder verschiedener Standorte und Eichen-Ulmen-Hangwälder sowie der sonstigen Gehölze, zum Beispiel Feuchtgebüsche, Hecken und Einzelgehölze, Solitäräume und -baumgruppen,
 6. der Erhaltung und der Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes unterschiedlicher Standorte, wie zum Beispiel Brenndolden-Auenwiesen oder Flutrasen,
 7. der Erhaltung und der Entwicklung der Binnendünen mit ihren Trockenrasen,
 8. der Erhaltung, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Fließgewässern, Altwassern und Altarmen der Elbe und der Saale, Flutrinnen, Kolken, sonstigen temporären Stillgewässern sowie Teichen der Hochflächen mit der stromaltypischen Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Verlandungsbereichen,
 9. der Entwicklung der natürlichen Dynamik und Prozesse sowie der natürlichen Artenvielfalt der Landschaftsteile in den Kernzonen als Wuchsorte zahlreicher, teilweise seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarmer Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche, teilweise seltene, bestandsbedrohte und störungsempfindliche Tierarten,
 10. dem Schutz der Lebensräume für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten,
 11. dem Schutz der Lebensräume von zahlreichen, zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften sowie der Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastgebiete von zahlreichen, zum Teil seltenen und bestandsbedrohten Tierarten; besondere Bedeutung besitzt das Gebiet für die artenreichen Lebensgemeinschaften der Auengewässer, als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel und Limikolen, als Brut- und Rastgebiet für Greifvögel und Störche, als Lebensraum des Elbebibers sowie für Alt- und Totholzlebensgemeinschaften,
 12. der Erhaltung des ökologischen Forschungsraumes für das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO sowie generell für die Grundlagenforschung und die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung und Lehre.
- (4) Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anlage 3 aufgelisteten
1. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL,
 2. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL,
 3. natürlichen Lebensräumen und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL einschließlich ihrer Charakterarten,
 4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL,
 5. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL (ohne bereits unter Nr. 4 aufgeführte Arten),

6. gefährdeten, geschützten oder seltenen Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Arten der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder der Roten Listen Deutschlands,
7. gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA.

§ 4

Verbote und Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind verboten:
 1. das Gebiet abseits von Straßen und Wegen zu betreten oder mit dem Fahrrad zu befahren; außerhalb der Kernzonen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 für das Betreten abseits der Straßen und Wege erteilt werden,
 2. mit Kraftfahrzeugen aller Art abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu fahren; außerhalb der Kernzonen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 für die Befahrung abseits von Straßen erteilt werden,
 3. ohne Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen zu reiten bzw. mit Gespannfahrzeugen zu fahren oder diese Handlungen in Schutzzonen abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen ohne Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 durchzuführen,
 4. Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von dem Verbot sind die Bundeswasserstraßen Elbe und Saale; weiterhin freigestellt ist die Befahrung des Kühnauer Sees außerhalb der Schutzzone mit Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb,
 5. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 6. zu baden, Lärm zu verursachen, offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu zelten, zu campieren, zu lagern oder im Freien zu übernachten; das Bad am Kühnauer See sowie das südliche Ufer am Kühnauer See außerhalb der Schutzzone, der Steckbyer Pfaffensee sowie alle in § 5 Absatz 2 Nr. 6 zum Anlanden freigegebenen Bereiche sind von dem Badeverbot ausgenommen; das Betreten des Naturschutzgebietes ist zum Erreichen der Badestellen von den nächstgelegenen Straßen oder Wegen aus freigestellt,
 7. ohne Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 Veranstaltungen aller Art außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen durchzuführen; für Kernzonen können ausschließlich Erlaubnisse für geführte Wanderungen und Radwanderungen erteilt werden; freigestellt sind Veranstaltungen
 - a) im Rahmen der Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe im Biosphärenreservat Mittelelbe, des WWF Deutschland/Projektbüro Mittlere Elbe im Kerngebiet des Naturschutzgroßprojektes Mittlere Elbe und der DBU Naturerbe GmbH auf den Flächen des Nationalen Naturerbes Kühnauer Heide,
 - b) in rechtmäßig bestehenden Vereins- und Sportanlagen sowie gastronomischen Einrichtungen jeweils einschließlich der zugehörigen Grundstücke sowie Wochenendhausgebieten oder sonstigen Wohngrundstücken,

8. die Nutzungsart von Flächen zu ändern, ausgenommen sind die Umwandlung von Acker in Grünland sowie die Nutzungsaufgabe,
9. Luftverunreinigungen im Sinne des BImSchG⁷ zu verursachen,
10. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁸ sowie Straßen, Schienenwege, Wege und Plätze zu errichten, wesentlich zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung nach BauGB oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen; außerhalb der Kernzonen können mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 baulichen Anlagen zurückgebaut, beseitigt, rekonstruiert, wiederhergestellt, erneuert oder Ersatzbaue errichtet werden,
11. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien oder sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen oder untertägig Stoffe abzulagern,
12. Ver- oder Entsorgungsleitungen, Telekommunikationseinrichtungen oder sonstige Trassen zu errichten oder zu erweitern,
13. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen zu errichten,
14. Handlungen durchzuführen, welche zur Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können,
15. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen können und insbesondere eine Wasserstandssenkung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung des Grundwassers zur Folge haben können,
16. Abfälle im Sinne der abfallrechtlichen Normen zu lagern, auf- oder auszubringen,
17. Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen,
18. ohne Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder einvernehmliche Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 Schilder aufzustellen oder anzubringen; innerhalb der Kernzonen können nur dem WWF Deutschland/Projektbüro Mittlere Elbe oder der DBU Naturerbe GmbH Erlaubnisse für das Aufstellen oder Anbringen von Schildern erteilt werden,
19. ferngesteuerte Geräte wie Modellflugzeuge, -boote oder Drohnen zu verwenden; unberührt bleiben die Regelungen von § 21b Absatz 1 Nr. 6 LuftVO⁹ in Verbindung mit 21a Absatz 2 LuftVO; mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 sind die Durchführung der traditionellen Modellflugzeugveranstaltung südwestlich von Steutz jährlich vom 15. Juli bis 31. August sowie die Nutzung von Modellbooten auf dem

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

⁸ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440), mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187)

⁹ Luftverkehrs-Ordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617)

Kühnauer See außerhalb der Schutzzone für ein Wochenende pro Jahr vom 15. September bis zum Ende des Kalenderjahres freigestellt,

20. mit Personen besetzten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 Metern zu unterschreiten oder zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG¹⁰,
21. LRT, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Feldraine, Steiluferbereiche oder Feuchtbiotope sowie den natürlichen Uferbewuchs, insbesondere Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren oder natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattvegetation zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
22. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen; außerhalb der Kernzonen können mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 Gehölzpflanzungen oder -nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- oder Pflanzgut durchgeführt werden,
23. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen, Teile von ihnen abzutrennen oder deren Standorte nachhaltig zu beeinträchtigen; außerhalb der Kernzonen können mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen durchgeführt werden oder invasive Neophyten entnommen werden,
24. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
25. Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 Metern um erkennbare Biberbaue durchzuführen,
26. als „geschützt“ gekennzeichnete anthropogene, nicht mehr in Nutzung befindliche Objekte, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, zu betreten oder zu verändern,
27. ohne Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder einvernehmliche Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 biotopeinrichtende Pflegemaßnahmen in den Kernzonen durchzuführen; Erlaubnisse können in bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kernzonen nur für Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 und in neu eingerichteten Kernzonen nur für Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2038 erteilt werden.

(3) In den **Kernzonen** sind darüber hinaus folgende Handlungen untersagt:

1. Betreten, Radfahren, Reiten, Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Gespannfahrzeugen; ausgenommen von dem Verbot sind
 - a) das Betreten, Radfahren und Reiten auf den in den Karten dargestellten Wegen sowie deren Nutzung als Zuwegung für die Flächenbewirtschaftung und als Jagdschneisen; weiterhin kann eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 für das Befahren mit Gespannfahrzeugen erteilt werden,

¹⁰ Luftverkehrsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

- b) die Nutzung der auf den Karten dargestellten Wege nur als Zuwegung für die Flächenbewirtschaftung sowie als Jagdschneisen,
2. jegliche sonstige Nutzung durchzuführen.

§ 5 **Zulässige Handlungen**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt:
- 1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftige behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und den Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
 - 2. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA¹¹, BrSchG¹² oder RettDG LSA¹³ oder im Rahmen einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹⁴ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsreichserforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte; die Anforderungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nachträglich zu erfüllen,
 - 3. außerhalb der Kernzonen dem Schutzzweck dienende und durch die obere oder untere Naturschutzbehörde, die Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe oder die Naturschutzfachbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen einvernehmlich im Sinne des § 13 Absatz 3 abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung oder Bildung; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden; es kann eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 für Forschungsarbeiten innerhalb der Kernzonen erteilt werden.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen können:

¹¹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130)

¹² Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

¹³ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197)

¹⁴ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320)

1. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt sowie Art und Weise der Durchführung einer Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder einer einvernehmlichen Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung oder Pflege erforderlich ist,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben sowie das Befahren mit Krankenfahrstühlen,
4. außerhalb der Kernzonen das Betreten in einem Bereich von 200 Metern um Wohn- und Wochenendgrundstücke sowie das Betreten der in den Karten dargestellten **zur Betretung freigegebenen Bereiche**; privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt,
5. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz-, Dienst- oder Jagdhunden,
6. das Anlanden und das Ablegen von Sportbooten an bestehenden Wassersportanlagen und Ortschaften sowie an den durch Schilder gekennzeichneten Anlandestellen zwischen Elbe-km 267,0 und 268,6 linksseitig (Brambach/Fähre) sowie Elbe-km 270,0 beidseitig (Rietzmeck), Elbe-km 270,8 linksseitig (Aken/Biberwerder), Elbe-km 273,5 rechtsseitig (Steutz/Ausladeplatz), Elbe-km 274,9 beidseitig (Fähre Aken-Steutz), Elbe-km 280,0 rechtsseitig (Steckby), Elbe-km 286,8 linksseitig (Breitenhagen/Buschhäuser), Elbe-km 287,2 beidseitig (Fähre Breitenhagen-Tochheim), Elbe-km 287,3 linksseitig (Breitenhagen/Schiffsrestaurant) und Elbe-km 287,4 rechtsseitig (Tochheim); freigestellt sind weiterhin das Betreten der zum Anlanden freigegebenen Bereiche, das Betreten des Naturschutzgebietes zum Erreichen der nächstgelegenen Straßen oder Wege sowie das Übernachten auf dem Boot mit höchstens vier Personen pro Boot,
7. Untersuchungen und Maßnahmen entsprechend der Managementpläne oder der vorher einvernehmlich im Sinne des § 13 Absatz 3 mit der unteren Naturschutzbehörde und der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittel Elbe abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne für das Naturschutzgroßprojekt „Mittlere Elbe“ und Naturerbe-Entwicklungspläne für Flächen des Nationalen Naturerbes; Änderungen von bereits abgestimmten Plänen werden wirksam nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1,
8. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Instandhaltung von
 - a) bestehenden Häfen, Straßen, Trassen, Wegen, Fährverbindungen oder Deichanlagen; die untere Naturschutzbehörde ist bei der Vorbereitung von Instandhaltungsmaßnahmen zu unterrichten; ihr ist vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; innerhalb der Kernzonen kann für die Unterhaltung der auf Basis von § 4 Absatz 3 Nr. 1 a) und b) freigegebenen Wege eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 erteilt werden, jedoch nicht für deren Ausbau,
 - b) weiteren bestandsgeschützten oder anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen wie dem Lödderitzer Friedhof in bisheriger Art und bisherigem Umfang einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen; außerhalb der Kernzonen

kann eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 für den Ersatzneubau dieser Anlagen in bisherigem Umfang erteilt werden,

- c) bestehender touristischer Infrastruktur wie dem Kühnauer Park als Teil des Gartenreiches Dessau-Wörlitz, dem Bad am Kühnauer See, Wassersportanlagen, aber auch Bänken oder Schildern; außerhalb der Kernzonen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 für das Einrichten touristischer Infrastruktur erteilt werden,
10. die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Bundeswasserstraßen; die untere Naturschutzbehörde ist bei der Vorbereitung von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten; ihr ist vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; weiterhin sind die Unterhaltungsmaßnahmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe abzustimmen,
 11. die Durchführung von archäologischen Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3,
 12. Handlungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB, auf bestehenden Wohn- und Wochenendgrundstücken sowie Handlungen innerhalb des Geltungsbereichs von vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft getretenen Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB sowie Vorhabens- und Erschließungsplangebieten, die nicht über die Grenzen dieser Bereiche hinauswirken.

§ 6 **Landwirtschaft**

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
 1. ohne Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers; unberührt bleibt die Unterhaltung oder der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung, soweit dabei der Rahmen des im aktuellen Ausbauzustand angestrebten Wirkungsumfangs nicht überschritten wird; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann erteilt werden für
 - a) die Veränderung des bestehenden Wasserhaushaltes bei neu zu genehmigender Bewässerung, wobei bestehende wasserrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben,
 - b) die Wiederinbetriebnahme von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung voll funktionsfähigen, rechtmäßigen oder wasserrechtlich außer Betrieb genommenen Anlagen der Bodenwasserregulierung,
 2. ohne die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise zu verändern; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Ackerkrume, soweit dies nach Starkregenereignissen oder Ereignissen höherer Gewalt erforderlich ist,

3. grundsätzlich ohne Ausbringung von Düngemitteln im Sinne des § 2 DüngG¹⁵ und von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009¹⁶ entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von vier Meter zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts,
 4. ohne Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Feldrainen, Feuchtbiotopen, Steiluferbereichen, Findlingen oder Lesesteinhaufen; freigestellt sind Mahd- sowie Gehölzpflegearbeiten zur Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechtes bleiben unberührt.
- (2) Für die Bewirtschaftung von beweidbaren oder mahdfähigen **Grünlandflächen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. ohne aktive Nutzungsartenänderung sowie ohne Neuansaat, Nach- oder Einsaat; freigestellt sind Nachsaaten und die Wiederherstellung nach Zerstörung durch höhere Gewalt; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann für die Nach- oder Einsaat mit im Naturschutzgebiet gewonnenem Saatgut oder mit Regiosaatgut erteilt werden, sofern der Bedarf nicht durch Saatgutgewinnung auf eigenen Flächen gedeckt werden kann,
 2. ohne Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁷; vom Verbot des Auf- oder Ausbringens ausgenommen sind Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärreste,
 3. ohne jegliches Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln und Erntegut,
 4. ohne Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV¹⁸ hinaus, jedoch mit höchstens 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im Gebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt sind die Phosphor- und die Kalium-Düngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C,
 5. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann erteilt werden für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beim

¹⁵ Düngegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54 S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2018 (ABl. L Nr. 101 S. 33, ber. ABl. L Nr. 111 S. 10)

¹⁷ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

¹⁸ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

- Auftreten von Unkräutern, die nicht mit vertretbarem Aufwand mechanisch bekämpft werden können,
6. grundsätzlich ohne Anwendung von Schlegelmähwerken; freigestellt sind Schlegelmähwerke für die Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung (höchste mittlere Aufwuchshöhe 30 Zentimeter) in der Zeit vom 1. September bis 20. März, für die Bewirtschaftung kontaminierter Flächen sowie von Flächen, bei denen der Einsatz von Ballenpressen wegen Kleinräumigkeit, Kleinrelief oder Steilhängigkeit ausscheidet; für mechanische Unkrautbekämpfung mit Schlegelmähwerken ist eine mindestens zwei Wochen zuvor erfolgte Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 erforderlich,
 7. Walzen sowie Schleppen von Grünland in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1,
 8. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 Großvieheinheiten je Hektar bezogen auf die betriebliche Weidefläche im Naturschutzgebiet,
 9. ohne Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT; freigestellt ist die Zufütterung nach mindestens einer Woche zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 in extremen Witterungssituationen (zum Beispiel Dürre) für erheblich betroffene Betriebe sowie grundsätzlich nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 auf Flächen mit den LRT 6440 oder 6510 jeweils in Ausprägung nährstoffreicher Standorte, soweit die zulässige Stickstoffzufuhr noch nicht ausgeschöpft ist; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann erteilt werden für die Zufütterung von Heu, Stroh oder Kraftfutter mit höchstens 14 Prozent Rohproteingehalt während der Lämmeraufzucht bei erheblich betroffenen Betrieben sowie als Lockfutter in geringen Mengen,
 10. auf den LRT 2310, 4030, 6120* und 6410 ohne Düngung,
 11. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6120* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1,
 12. auf den LRT 6440 und 6510
 - a) jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte ohne Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV hinaus, jedoch mit höchstens 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt sind die Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 - b) unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann bei erheblich betroffenen Betrieben erteilt werden,
 - c) Winterweide mit Rindern nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1,
 13. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere vom Kiebitz, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 Quadratmetern pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 Großvieheinheiten je Hektar,

14. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres im Umkreis von 200 Metern um den jeweiligen bekannten oder vermuteten Neststandort, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 Großvieheinheiten je Hektar,
 15. in den auf den Karten dargestellten **Vorkommensbereichen der Rotbauchunke**
 - a) ohne das Ausbringen von Düngemitteln auf einem zehn Meter breiten Pufferstreifen um Gewässer,
 - b) in der Zeit vom 1. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von mineralischem Dünger,
 16. auf dem Alten Heutrockenplatz Steckby (Gemarkung Leps, Flur 9, Flurstück 1) mit dem Vorkommen der Sand-Silberscharte Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege wie zum Beispiel Walzen oder Schleppen nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 und ohne Düngung.
- (3) Für die Bewirtschaftung der **Grünlandflächen in der Schutzzone** Steckby-Lödderitzer Forst gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. Zufahrtswege zu den Nutzflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich im Sinne des § 13 Absatz 3 abzustimmen,
 2. ohne Düngung des auf den Karten als **besondere Grünlandfläche** dargestellten Wiesenschutzgebietes Steutzer Aue sowie bei Nutzung der Fläche als Mähwiese nur ein- oder zweischürige Mahd.
- (4) Die Bewirtschaftung der auf den Karten dargestellten **besonderen Grünlandfläche** an der ehemaligen Burg Kühnau erfolgt ohne Düngung oder Beweidung.
- (5) In Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG¹⁹ sind im Fall eines prognostizierten Hochwassers mit Pegel der Alarmstufe 1 im Sinne der HWM VO²⁰ die Vorgaben zur Grünlandmahd gemäß Absatz 2 Nr. 6, die Bestimmungen zur Zufütterung gemäß Absatz 2 Nr. 9 sowie alle zeitlichen Einschränkungen zur Flächennutzung gemäß § 6 bis zur Aufhebung der Alarmstufe freigestellt.
- (6) Betriebe sind bis zum Auslaufen ihrer Verpflichtung gemäß MSL-Richtlinie²¹ von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf denjenigen Flächen freigestellt, auf denen eine solche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Verpflichtung einzuhalten ist.
- (7) Von den Schutzbestimmungen des § 6 können bei erheblicher Betroffenheit Abweichungen durch öffentlich-rechtliche Verträge umgesetzt werden, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen. Anträge auf Härtefallprüfung sind an die obere Naturschutzbehörde zu richten. Die vertraglichen Vereinbarungen können mit Bestimmungen versehen

¹⁹ Wasserhaushaltsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

²⁰ Verordnung über den Hochwassermelddienst, in der jeweils gültigen Fassung

²¹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. des MLU vom 28.10.2014 – 55.60120/2; MBl. LSA Nr. 27/2015)

werden, die dem Schutzzweck dienen oder geeignet sind, eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Schutzgüter zu verhindern.

- (8) Die Bestimmungen für die Bewirtschaftung von LRT in Absatz 2 Nrn. 9 bis 12 gelten gemäß § 16 Absatz 2.

§ 7 **Forstwirtschaft**

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG²² außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Es gelten dabei folgende Maßgaben:

1. ohne Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln und ohne Kalkung natürlich saurer Standorte; mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, insbesondere zur Bekämpfung von Schadinsekten, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Waldes großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
2. ohne flächige Befahrung sowie bei Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung und Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
3. Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter mit einem Abstand von mindestens 40 Metern; mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 können Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 40 Metern angelegt werden,
4. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, die Bodenschäden im Sinne des BBodSchG²³ auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
5. flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung,
6. ohne Beseitigung von Horstbäumen und vom Boden aus erkennbaren Höhlenbäumen sowie Brutbäumen von Heldbock und Hirschkäfer,
7. Erhaltung von freistehenden Eichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,

²² Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77)

²³ Bundes-Bodenschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

8. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
9. ohne Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 Metern in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern,
10. grundsätzlich ohne Holzernte in der Zeit vom 15. März bis 31. August; mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 kann die Ernte innerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann außerhalb von Laubholzbeständen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 35 Zentimetern mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 die Ernte erfolgen, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind,
11. grundsätzlich ohne Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August; die Holzurückung ist nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 auch nach dem 15. März zulässig, wenn im zulässigen Zeitraum witterungsbedingt erhebliche Bodenschäden zu befürchten sind; mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 kann die Rückung innerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist,
12. ohne Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 können Holzpolter und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen gehäckselt oder gehackt werden,
13. Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- oder femelweise Nutzung; Kahlschlagflächen dürfen im LRT 9130 nicht größer als 0,2 Hektar und in den LRT 9160, 9170, 9190, 91E0* und 91F0 nicht größer als 0,5 Hektar sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlschlagfläche nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einem Hektar betragen,
14. Nutzung von isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche von höchstens einem Hektar ausschließlich einzelstammweise, zeitlich gestaffelt sowie vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung,
15. ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung; aus forstsanitären Gründen ist eine Verwertung unterhalb der Derbhohlgrenze (sieben Zentimeter ohne Rinde) nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 zulässig,
16. ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung von Habitaten der Arten nach Anhang II oder LRT nach Anhang I der FFH-RL durch Holzpolterung oder flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
17. Erhaltung und Förderung lebensraumtypischer Gehölze,
18. die Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9130, 9160, 9170 und 91F0 darf nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Anteils der bereits

im Bestand vorhandenen nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölzen folgende Werte nicht überschreiten:

- a) zehn Prozent nicht lebensraumtypische und ohne neophytische Gehölze im Erhaltungszustand A,
- b) 20 Prozent nicht lebensraumtypische und davon höchstens fünf Prozent neophytische Gehölze im Erhaltungszustand B und C;

die Beimischung darf höchstens gruppenweise in einer flächigen Ausdehnung von 20 Meter mal 20 Meter erfolgen,

19. ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9190 und 91E0*,
 20. Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,
 21. ohne maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,
 22. Erhaltung des für die LRT 9160, 9190, 91D0*, 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
 23. ohne Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 24. die Entnahme von vermehrungsfähigen Pflanzenteilen von Forstpflanzen im Rahmen der Forstsaatguternte an bestehenden Saatgutbeständen sowie Saatguteinzelbäumen nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3.
- (2) Bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in den **Schutzzonen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. Kahlschläge nur bis höchstens 0,5 Hektar Flächengröße, wobei für die in § 7 Absatz 1 Nr. 13 aufgeführten LRT die dort genannten Schwellenwerte heranzuziehen sind; mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 können aus Gründen des Artenschutzes Kahlschläge bis zu einer Größe von einem Hektar in Kiefernforsten im Bereich der Steckbyer Heide durchgeführt werden,
 2. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer Gehölzarten,
 3. Waldpflege mit besonderem Schwerpunkt auf die Mischungsregulierung zugunsten von gebietsheimischen und in LRT mit LRT-typischen Gehölzarten und mit geringen Eingriffen,
 4. auf in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter Erhaltung von mindestens fünf Altbäumen je Hektar; sie sind zu kennzeichnen und bis zum natürlichen Verfall zu erhalten,
 5. Holzentnahmen von mehr als zehn Prozent des Ist-Vorrates im Jahrzehnt in Altholzbeständen einschließlich Dauerwald nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3; diese sind im Rahmen der Forsteinrichtung zu erwirken,
 6. Gewährleistung langer Altersphasen,
 7. auf in Landeseigentum befindlichen Forstflächen gezielte Erhaltung von natürlich anfallendem stehenden und liegenden Totholz in jedem Altersbereich; dabei ist ein den natürlichen Verhältnissen nahekommender Anteil an der oberirdischen

- Baummasse in einem weitgehend ausgewogenen Verhältnis zwischen stehenden und liegenden Totholzanteilen in Abhängigkeit von der Entwicklungsphase des Bestandes anzustreben; mindestens die Hälfte des Totholzvorrates sollte aus mittlerem und starkem Baumholz bestehen,
8. Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden und Brachen nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3,
 9. ohne Holzabfuhr sowie Unterhaltung des forstlichen Wegenetzes in der Zeit vom 15. März bis 31. August,
 10. auf in Landeseigentum befindlichen Forstflächen ohne Selbstwerbung von Brennholz mit Ausnahme der Aufarbeitung von anfallenden Baumkronen nach flächenhaften forstlichen Endnutzungen.
- (3) Die **Kernzonen** sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist darin grundsätzlich verboten. Mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 oder nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 kann die forstliche Bodennutzung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 und 2 zur Durchführung von biotopeinrichtenden Pflegemaßnahmen in den neu eingerichteten Kernzonen bis zum 31. Dezember 2038 und in bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kernzonen bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen für die Bewirtschaftung von LRT in Absatz 1 Nrn. 3, 13, 14, 16, 18, 19 und 22 sowie Absatz 2 Nrn. 1 und 3 gelten gemäß § 16 Absatz 2.

§ 8 **Jagd**

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
1. Jagdausübung nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch-, Fallen- oder Baujagd,
 2. ohne Bewegungsjagd in der Zeit vom 16. Januar bis 30. September; ausgenommen sind landwirtschaftliche Flächen, die mit Maiskulturen bestellt sind,
 3. Fallenjagd ganzjährig nur mit Lebendfallen und bei täglicher Kontrolle,
 4. ohne Baujagd in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 5. in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni ohne Jagdausübung auf Gewässern, in Schilf- und Röhrichtbeständen und auf Uferrandstreifen in einem Abstand von zehn Metern bei Gewässern erster und fünf Metern bei Gewässern zweiter Ordnung ab der Böschungsoberkante; die Jagd mit Lebendfallen ist ganzjährig zulässig,
 6. ohne Jagdausübung im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- und Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Meter einzuhalten; die Jagd mit Lebendfallen ist unter Vermeidung von Störungen freigestellt,
 7. ohne Jagd auf Gänse; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann für die Jagd auf Gänse außerhalb von Schutzzonen in Form von Vergrämungsabschüssen zur Vermeidung von Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erteilt werden,

8. ohne Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann für die Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT erteilt werden, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt,
 9. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere für Greifvögel unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen,
 10. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310 und 6120* nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2,
 11. ohne Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 Metern um erkennbare Biber- oder Fischotterbaue,
 12. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
 13. ohne Hunde mit wolfsähnlicher Gestalt oder wildfarbene Katzen im Rahmen des Jagdschutzes zu töten.
- (2) Bei der Jagdausübung in den **Schutzzonen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. die Durchführung von Bewegungsjagden nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch geboten ist oder zur Minderung von erheblichen Wildschäden in Wald und Feld erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt; ausgenommen sind die Termine der zentralen Wasservogelzählungen (das Wochenende, welches dem jeweils 15. Tag des jeweiligen Monats am nächsten liegt; Bezugstag ist jeweils der Sonntag),
 2. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, jagdbare nichtheimische oder invasive Tierarten sowie wildernde Hunde und Hauskatzen, jedoch ohne die Jagd auf Vögel,
 3. Einsatz von nicht angeleinten, ausgebildeten Jagdhunden nur zur Nachsuche oder zur Stöberarbeit bei zulässiger Bewegungsjagd,
 4. ohne Jagdausübung in Schilf- und Röhrichtbeständen und auf Uferstrandstreifen in einem Abstand von zehn Metern bei Gewässern erster und fünf Metern bei Gewässern zweiter Ordnung ab der Böschungsoberkante; die Jagd mit Lebendfallen ist zulässig,
 5. Errichtung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise und ausschließlich unter Verwendung natürlicher Materialien.
- (3) Die **Kernzonen** sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die Ausübung der Jagd ist darin grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Durchführung der Jagd in Form von Wildtiermanagement in den Kernzonen, wenn diese von außen indiziert ist (zur Reduzierung des Wildbestandes als vorbeugende Wildschadensverhütung auf angrenzenden Flächen, zur Vermeidung von Tierseuchen) oder wenn dies für eine von außen indizierte Schadensvermeidung erforderlich ist und wenn diese sich am Schutzzweck und den prioritären Naturschutzzielen orientiert oder dies aus Gründen des Schutzzwecks notwendig ist. Die Durchführung des Wildtiermanagements erfolgt nach den Vorgaben der zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Jagdausübungsberechtigten und der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe.

- (4) Die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen der § 22a BJagdG²⁴ und § 28 LJagdG²⁵ bleibt unberührt.
- (5) Die Bestimmungen für die Bewirtschaftung von LRT in Absatz 1 Nrn. 8 und 10 gelten gemäß § 16 Absatz 2.

§ 9 **Gewässerunterhaltung**

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA²⁶ zuständigen Unterhaltungspflichtigen außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
 1. ohne Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 möglich,
 2. ohne Maßnahmen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, das heißt über die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus insbesondere eine Wasserstandssenkung, eine Entwässerung der Gebiete, einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung des Grundwassers zur Folge haben können,
 3. Böschungsmahd, (Grund-)räumung und Sohlkrautung grundsätzlich zeitlich und räumlich gestaffelt (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
 4. Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken, zum Beispiel mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von höchstens drei Metern, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindest-Schnitthöhe von zehn Zentimetern; zur Beseitigung von Röhrich und Gehölzaufwuchs sowie an Gräben ohne LRT ist nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 der Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- und Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe möglich; diese Bestimmung gilt ab dem 1. Januar 2021; Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA bleiben unberührt,
 5. ohne Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
 6. (Grund-)räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle,
 7. Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1,

²⁴ Bundesjagdgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

²⁵ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368)

²⁶ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

8. Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von etwa zehn Zentimetern zum Gewässergrund,
 9. ohne Beseitigung von Horst- oder Höhlenbäumen,
 10. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
 11. ohne Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 Metern in direkter Linie zur Uferkante (in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,
 12. Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können,
 13. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 14. Mahd des LRT 6430 höchstens einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 15. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3,
 16. auf Deichen
 - a) Grasnarbenerneuerung ausschließlich mit gebietsheimischen Arten sowie für LRT ausschließlich mit zertifiziertem gebietsheimischen, lebensraumtypischen Arten,
 - b) ohne Düngung von LRT,
 - c) Pflege auf LRT grundsätzlich nur durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 13 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zur Einvernehmensherstellung sind die Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1.
- (3) Die Bestimmungen für die Bewirtschaftung von LRT in Absatz 1 Nrn. 4, 14 und 16 gelten gemäß § 16 Absatz 2.

§ 10

Angel- und Berufsfischerei

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen können. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
1. außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern dürfen Angel- und Berufsfischerei nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 ausgeübt werden; innerhalb der Schutzzonen kann jedoch für die räumliche Erweiterung der Angelfischerei keine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 erteilt werden; die Verlängerung und die Erneuerung von Pachtverträgen in bisherigem Umfang und bisheriger Art bleiben zulässig,

2. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; ausgenommen ist unter Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere der §§ 30, 39 und 44 BNatSchG,
 - a) das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht,
 - b) für die Berufsfischerei nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen,
 - c) für die Angelfischerei nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 13 Absatz 1 das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG²⁷,
3. ohne Betreten oder Befahren von Röhrichten,
4. Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)²⁸,
5. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur mit Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2,
6. ohne vorrätiges Anfüttern von Fischen,
7. ohne Angel- und Berufsfischerei im Umkreis von 30 Metern um erkennbare Biberbaue,
8. bei der **Angelfischerei**
 - a) in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli ohne Angelfischerei in den auf den Karten dargestellten **geschützten Uferbereichen** der Elbe zwischen den Elbe-km 266,0 und 267,0 linksseitig, 266,0 und 266,8 rechtsseitig, 269,0 und 269,8 linksseitig, 270,2 und 270,6 linksseitig, 270,6 und 271,2 rechtsseitig, 272,0 und 273,4 linksseitig sowie 273,6 und 274,4 rechtsseitig; diese Bestimmung gilt ab dem 1. Januar 2020,
 - b) ohne das Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit Wasserfahrzeugen,
 - c) ohne Verursachung von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern,
 - d) das Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2,
 - e) ohne Störung von Brut- und Rastvögeln und ohne Angelfischerei im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänse oder Limikolen,

²⁷ Fischereigesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6)

²⁸ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, in der jeweils gültigen Fassung

9. bei der **Berufsfischerei**
 - a) unter Anpassung der gesetzten Reusen an wechselnde Wasserstände und ohne Reusen so zu stellen, dass mehr als die Hälfte der Gewässerbreite überspannt wird,
 - b) Einsatz der Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist.
- (2) In den **Schutzonen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. ohne Angel- und Berufsfischerei in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang,
 2. ohne Eisangeln,
 3. bei erfolgtem Fang sind gemäß Anhang II oder IV der FFH-RL geschützte Fischarten wieder in das Gewässer einzusetzen,
 4. bei der **Angelfischerei**
 - a) ohne das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen; eine Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 2 kann erteilt werden für das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf sonstigen Wegen und Plätzen, sofern Pachtgewässer andernfalls nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
 - b) ohne offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, ohne Zelten, Campieren, Lagern oder Übernachten im Freien,
 - c) ohne das Anlegen neuer Boots- und Angelstege,
 - d) ohne die Durchführung von gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen,
 - e) Wasserflächen abseits der Bundeswasserstraßen Elbe und Saale mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 - f) ohne Verwendung von Reusen oder Stellnetzen,
 5. bei der **Berufsfischerei**
 - a) ohne Ausübung in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli,
 - b) ohne Überschreitung einer Maschengröße der Stellnetze von zehn Zentimeter mal zehn Zentimeter,
 - c) Verwendung von Reusen nur mit Reusengitter (nicht größer als zehn Zentimeter mal zehn Zentimeter).
- (3) Daneben hat die obere Fischereibehörde für Ausnahmen von den gemäß § 37 Absatz 1 FischG bestehenden Verboten eine einvernehmliche Abstimmung im Sinne des § 13 Absatz 3 durchzuführen.
- (4) Das Betreten von Röhrrieten, das Befahren von Gewässern sowie die Durchführung von gemeinschaftlichem Hegefischen im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG ist freigestellt.
- (5) Die **Kernzonen** sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Angel- und Berufsfischerei sind darin grundsätzlich verboten. Zulässig ist lediglich deren Durchführung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 und 2 bis zum Auslaufen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Pachtverträge.

§ 11

Entwicklungskernzone

- (1) Innerhalb des auf den Karten dargestellten Suchraums der Entwicklungskernzone werden mittels einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe und der Eigentümerin die Abgrenzung und Ausgestaltung einer Kernzone sowie die darin liegenden Wege gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 a) und b) festgelegt.
- (2) Vor Inkrafttreten der Vereinbarung sind im Suchraum die Schutzbestimmungen dieser Verordnung für Flächen außerhalb von Kernzonen anzuwenden.
- (3) Nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind in der vereinbarten Kernzone die Schutzbestimmungen dieser Verordnung für Kernzonen anzuwenden. Alle restlichen Flächen im Suchraum sind weiterhin gemäß den Schutzbestimmungen dieser Verordnung für Flächen außerhalb von Kernzonen zu behandeln.

§ 12

Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmaßgaben

Der Bewirtschaftungsplan (Managementplan, Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt oder Naturerbe-Entwicklungsplan für die Flächen des Nationalen Naturerbes) trifft ergänzend zu den Ge- und Verboten dieser Verordnung Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 FFH-RL. Die im Bewirtschaftungsplan verankerten Handlungsempfehlungen stellen gleichzeitig Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne des § 23 Absatz 2 NatSchG LSA dar.

§ 13

Anzeigen, Erlaubnisse, einvernehmliche Abstimmungen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmliche Abstimmungen** sind durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Sie können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 und des § 34 Absätze 3 und 4 BNatSchG gewährt werden.
- (5) Im Rahmen genehmigungsbedürftiger Projekte kann auch eine **Verträglichkeitsprüfung** beziehungsweise eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.
- (6) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Mittelelbe beziehen, bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe.

§ 14

Anordnungen

- (1) Die unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, des Salzlandkreises sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau können für die ihr jeweils obliegenden Gebietsteile Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist. Die obere

Naturschutzbehörde kann für das gesamte Gebiet Anordnungen für die vorgenannten Schutzgüter treffen.

- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die untere Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die untere Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Anstelle der unteren Naturschutzbehörden kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt
 1. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können,
 2. wer eine nach dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis-, einvernehmens- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 16 **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften, Vorrang**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen für die Bewirtschaftung von LRT in § 6 Absatz 2 Nrn. 9 bis 12 sowie § 7 Absatz 1 Nrn. 3, 13, 14, 16, 18, 19 und 22 Absatz 2 Nrn. 1 und 3, § 8 Absatz 1 Nrn. 8 und 10, § 9 Absatz 1 Nrn. 4, 14 und 16 gelten erst nach Inkrafttreten der Karten zur Darstellung der Lage und Abgrenzung der LRT nach Anhang I der FFH-RL mit Stand bei Inkrafttreten dieser Verordnung. Diese werden in einem gesonderten Verfahren ausgewiesen.
- (3) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²⁹, bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Steckby-Lödderitzer Forst“ in den Gemarkungen Aken, Barby, Breitenhagen, Hohenlepte, Leps, Lödderitz, Rosenberg, Steckby, Steutz und Walternienburg vom

²⁹ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167)

23. Dezember 2003 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, 1(2004), SDr. vom 22. Januar 2004 S. 84)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Saalberghau“ in der Gemarkung Dessau-Großkühnau vom 15. Dezember 2003 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, 1(2004), SDr. vom 22. Januar 2004 S. 60)
- (5) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften folgender Verordnungen auf den Flächen des Naturschutzgebietes vor:
1. Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA Nr. 1/1997 S. 219)
 2. Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Überführung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (LSG-VO) des Landkreises Anhalt-Zerbst in neues Kreisrecht vom 28. Oktober 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 3. Dezember 2010 S. 24) in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe-Steckby“ vom 15. Juni 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst vom 28. Juni 2007 S. 10) (Codierung LSG0102AZE)
 3. Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Überführung der Flächennaturdenkmal-Verordnungen (FND-VO) des Landkreises Anhalt-Zerbst in neues Kreisrecht (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 3. Dezember 2010 S. 23) in Verbindung mit:
 - a) Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 13. Dezember 1967 Nr. 1111-29/67 über die Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Moorwiese a. Weg z. Friederikenberg“ (Codierung FND0018AZE, „Moorwiese bei Badetz“)
 - b) Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 7. Februar 1990 Nr. 0037 über die Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Pflaumenhang“ zwischen Steutz und Steckby (Codierung FND0022AZE)
 4. Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Überführung der Flächennaturdenkmal-Verordnungen (FND-VO) des Landkreises Köthen-Anhalt in neues Kreisrecht (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 17. Dezember 2010 S. 22) in Verbindung mit dem Beschluss des Rates des Kreistages Köthen/Anhalt vom 12. Januar 1990 Nr. 99-24/90 über die Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Dünenlandschaft Olberg“ (Codierung FND0009KÖ, „Binnendüne Aken“)
 5. Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau über die Bestätigung der Beschlüsse/Verordnungen zur Festsetzung der Naturdenkmale-Fläche (NDF) der mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten kreisfreien Stadt Dessau als neues Stadtrecht vom 21. September 2010 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom November 2010 S. 20) in Verbindung mit:
 - a) Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau über das Naturdenkmal (Fläche) „Hochwasserschutzwall am Akenschen Torhaus mit Hubitz-Kellerloch“ vom 2. Juni 1998 (Amtsblatt für die Stadt Dessau vom 27. Juni 1998 S. 6)
 - b) Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau über das Naturdenkmal (Fläche) „Brillenschötchen-Hügel im Kühnauer Park“ vom 2. Juni 1998 (Amtsblatt für die Stadt Dessau vom 29. August 1998 S. 9)

- c) Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau über das Naturdenkmal (Fläche) „Schilflachenhau“ vom 2. Juni 1998 (Amtsblatt für die Stadt Dessau vom 28. November 1998 S. 12)
- 6. Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau über die Bestätigung der Beschlüsse zur Festsetzung von Naturdenkmälern der mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Stadt Dessau als neues Stadtrecht vom 27. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom Dezember 2010 S. 20) in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Dessau vom 1. September 1976 (Beschluss-Nr. 10-4/76) in Verbindung mit dem Beschluss vom 13. Mai 1981 (Beschluss-Nr. 4-13/81) zur Festlegung von Natur- und Flächendenkmälern („Sumpfyypressen-Gruppe am Kühnauer See“)
- 7. Beschluss des Rates des Kreises Schönebeck vom 6. Februar 1973 Nr. 22-4/73 über die Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Brutkolonie der Fischreiher“ (Codierung FND0005SBK)

Halle (Saale), den 20. Dezember 2018

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000

Anlage 2: Übersicht der verwendeten topographischen Karten

Anlage 3: Schutzzweck – Arten und Lebensräume

Anlage 1 - Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mittelelbe zwischen Mulde und Saale" (NSG0394)

in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Schutzzonen
-  Kernzonen
-  Entwicklungskernzone gem. § 11
-  Vorkommensbereiche der Rotbauchunke gem. § 6 Abs. 2 Nr. 15
-  Besondere Grünlandflächen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 bzw. Abs. 4
-  Zur Betretung freigegebene Bereiche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4
-  Wege in den Kernzonen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 a
-  Wege in den Kernzonen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 b
-  Geschützte Uferbereiche gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 a

Kartengrundlage: Topographische Karte DTK50
Blatt-Nr.: L4136 Calbe (Saale), L4138 Dessau-Roßlau
Maßstab: 1: 70.000

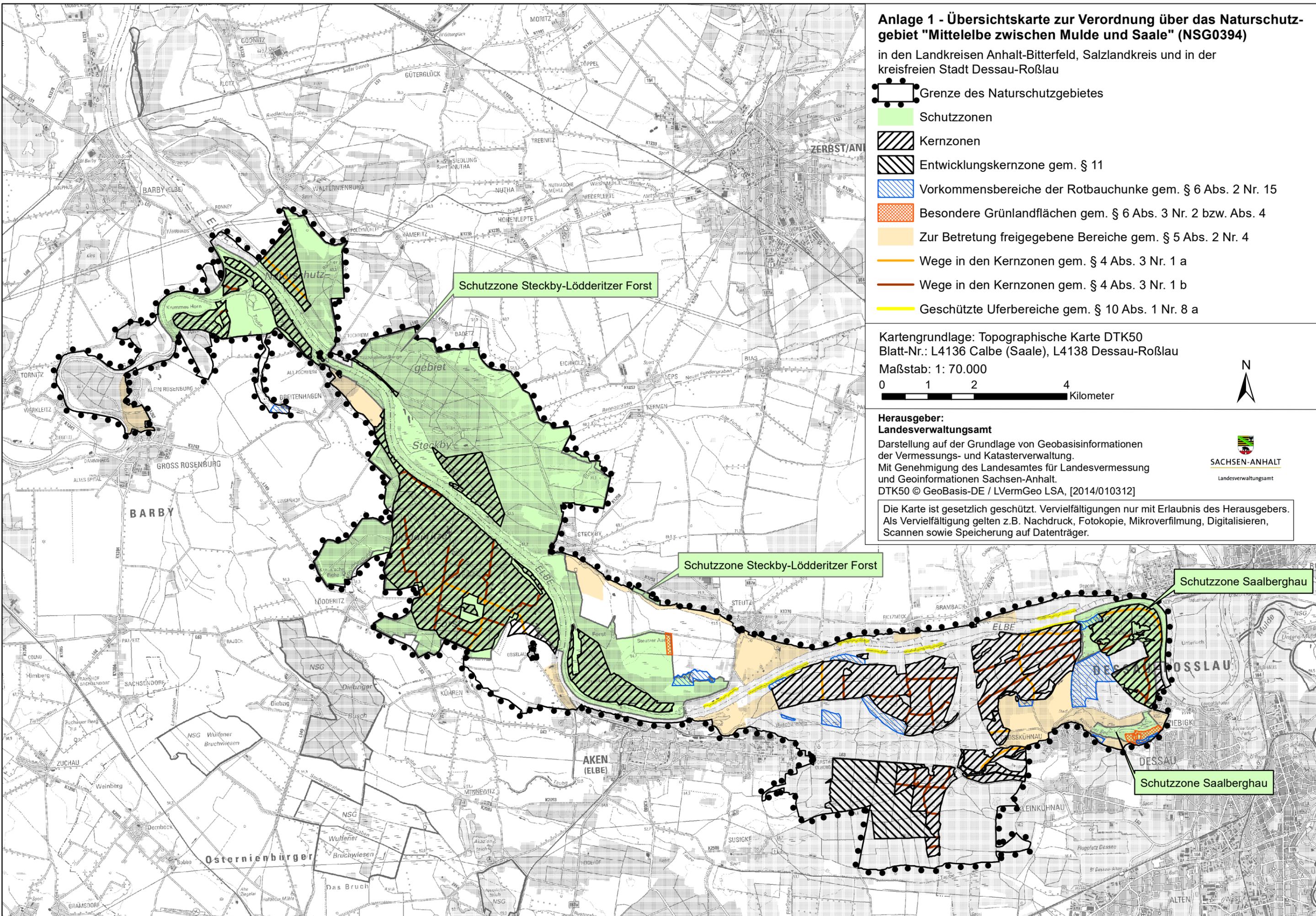


Herausgeber:
Landesverwaltungsamt

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.
DTK50 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2014/010312]



Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Anlage 2

Übersicht der verwendeten topographischen Karten

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000 auf Basis der DTK50 (Ausgabejahr 2014):

<i>Blatt-Nr.</i>	<i>Blattname</i>
L4136	Calbe (Saale)
L4138	Dessau-Roßlau

Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1 : 10.000 auf Basis der DTK10 (Ausgabejahr 2014):

<i>Blatt-Nr.</i>	<i>Blattname</i>
4037-NO	Güterglück
4037-NW	Barby (Elbe)
4037-SO	Breitenhagen
4037-SW	Groß Rosenberg
4038-SW	Leps
4137-NO	Diebzig
4137-NW	Zuchau
4137-SO	Wulfen
4138-NO	Brambach
4138-NW	Aken (Elbe)
4138-SO	Mosigkau
4138-SW	Aken (Elbe)-Kleinzerbst
4139-NO	Roßlau O
4139-NW	Roßlau
4139-SO	Mildensee
4139-SW	Dessau
4238-NO	Quellendorf N
4238-NW	Osternienburg
4239-NO	Sollnitz
4239-NW	Kochstedt

Anlage 3

1. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Code A166), Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229), Fischadler (*Pandion haliaetus*, Code A094), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*, Code A193), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*, Code A140), Grauspecht (*Picus canus*, Code A234), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*, Code A151), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*, Code A120), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*, Code A194), Merlin (*Falco columbarius*, A098), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*, Code A238), Moorente (*Aythya nyroca*, Code A060), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*, Code A023), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*, Code A007), Ortolan (*Emberiza hortulana*, Code A379), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, Code A021), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rothalsgans (*Branta ruficollis*, Code A396), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schreiadler (*Aquila pomarina*, Code A089), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*, Code A176), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075), Silberreiher (*Ardea alba*, Code A026), Singschwan (*Cygnus cygnus*, Code A038), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Steinadler (*Aquila chrysaetos*, Code A091), Sterntaucher (*Gavia stellata*, Code A001), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*, Code A197), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119), Wachtelkönig (*Crex crex*, Code A122), Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Code A103), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, Code A272), Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Code A031), Weißwangengans (*Branta leucopsis*, Code A045), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072), Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*, Code A224), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*, Code A022), Zwerggans (*Anser erythropus*, Code A042), Zwergmöwe (*Larus minutus*, Code A177), Zwergsäger (*Mergus albellus*, Code A068), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*, Code A037), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*, Code A195)

2. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*, A149), Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099), Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Bergpieper (*Anthus spinolette*, A259), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*, Code A336), Bläßgans (*Anser albifrons*, Code A041), Bläßhuhn (*Fulica atra*, Code A125), Brandgans (*Tadorna tadorna*, Code A048), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, Code A298), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*, Code A161), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*, Code A136), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*, Code A168), Gänsesäger (*Mergus merganser*, Code A070), Graugans (*Anser anser*, Code A043), Graureiher (*Ardea cinerea*, Code A028), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*, Code A160), Grünschenkel (*Tringa nebularia*, Code A164), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*, Code A005), Höckerschwan (*Cygnus olor*, Code A036), Kanadagans (*Branta canadensis*, Code A044), Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Code A142), Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055), Knutt (*Calidris canutus*, A143), Kolbenente (*Netta rufina*, Code A058), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*, Code A017), Krickente (*Anas crecca*, Code A052), Lachmöwe (*Larus ridibundus*, Code A179), Löffelente (*Anas clypeata*, Code A056), Mäusebussard (*Buteo buteo*, Code A087), Mittelsäger (*Mergus serrator*, Code A069), Pfeifente (*Anas penelope*, Code A050), Purpurreiher (*Ardea purpurea*, Code A029), Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Raufußbussard (*Buteo lagopus*, Code A088), Reiherente (*Aythya fuligula*, Code A061), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*, Code A292), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*, Code A006), Rotschenkel (*Tringa totanus*, Code A162), Saatgans (*Anser fabalis*, Code A039), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*, Code A137), Schellente (*Bucephala clangula*, Code

A067), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Code A295), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*, Code A291), Schnatterente (*Anas strepera*, Code A051), Schwarzhals-Taucher (*Podiceps nigricollis*, Code A008), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276), Silbermöwe (*Larus argentatus*, Code A184), Spießente (*Anas acuta*, Code A054), Stockente (*Anas platyrhynchos*, Code A053), Sturmmöwe (*Larus canus*, Code A182), Tafelente (*Aythya ferina*, Code A059), Uferschnepfe (*Limosa limosa*, Code A156), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*, Code A165), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233), Wiedehopf (*Upupa epops*, Code A232), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Code A257), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*, Code A152), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*, Code A145), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004)

3. LRT nach Anhang I der FFH-RL einschließlich ihrer Charakterarten, hierzu zählen insbesondere:

die prioritären LRT:

- LRT 6120*: Trockene, kalkreiche Sandrasen
- LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Teil: Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion)

die sonstigen LRT:

- LRT 2310: Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- LRT 3140: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion
- LRT 3270: Flüsse mit Schlammböden mit Vegetation des Chenopodietum rubri p.p. und des Bidention p.p.
- LRT 4030: Trockene europäische Heiden
- LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- LRT 6440: Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald
- LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen
- LRT 91F0: Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior*

4. Arten nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323), Biber (*Castor fiber*, Code 1337), Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Wolf (*Canis lupus*, Code 1352)
- Amphibien: Kammmolch (*Triturus cristatus*, Code 1166), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*, Code 1188)
- Fische und Rundmäuler: Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*, Code 1134), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, Code 1099), Lachs (*Salmo salar*, Code 1106), Rapfen (*Aspius aspius*,

Code 1130), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, Code 1145), Steinbeißer (*Cobitis taenia*, Code 1149), Stromgründling (*Romanogobio belingi*, Code 1124)

- Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*, Code 1084), Heldbock (*Cerambyx cerdo*, Code 1088), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Code 1083)
- Libellen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*, Code 1042), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*, Code 1037)
- Pflanzen: Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*, Code 1805)

5. Arten nach Anhang IV der FFH-RL (ohne bereits unter Nr. 3 aufgeführte Arten), hierzu zählen insbesondere:

- Säugetiere: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*, Code 1322), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, Code 1331), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 5009), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Code 1317), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Wildkatze (*Felis silvestris*, Code 1363), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309)
- Amphibien und Reptilien: Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1197), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203), Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214), Wechselkröte (*Bufo viridis*, Code 1201), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261)
- Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*, Code 1040)

6. Gefährdete, geschützte oder seltene Arten (Arten der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder des Anhangs V der FFH-RL), hierzu zählen insbesondere:

- Säugetiere: Baumarder (*Martes martes*), Waldiltis (*Mustela putorius*)
- Amphibien: Grasfrosch (*Rana temporaria*), Seefrosch (*Rana ridibunda*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)
- Fische und Rundmäuler: Barbe (*Barbus barbus*), Quappe (*Lota lota*), Wels (*Silurus glanis*)
- Käfer: *Abax carinatus*, *Ampedus cinnabarinus*, *Bembidion argenteolum*, *Bembidion velox*, *Grammoptera abdominalis*, *Harpalus servus*, *Oberea erythrocephala*, *Stenocorus quercus*, *Tillus elongatus*
- Libellen: Keilflecklibelle (*Aeshna isosceles*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens vestalis*)
- Schmetterlinge: Großer Eisvogel (*Limenitis populi*), Rostbraunes Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*)
- Heuschrecken: Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), Gemeiner Warzenbeisser (*Decticus verrucivorus*), Graue Seggenzirpe (*Cosmotettix costalis*)
- Weichtiere: Weinbergschnecke (*Helix pomatia*)
- Pflanzen: Aufrechte Waldrebe (*Clematis recta*), Banater Segge (*Carex buekii*), Brillenschötchen (*Biscutella laevigata*), Echter Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Kamm-Wachtelweizen (*Melampyrum cristatum*), Mauer-Felsenblümchen (*Draba muralis*), Mauer-Gipskraut (*Gypsophila muralis*), Pyrenäen-Sumpfkresse (*Rorippa pyrenaica*), Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Steifer Schöterich (*Erysimum hieracifolium*), Wald-Nabelnüsschen

(*Omphalodes scorpioides*), Wassernuss (*Trapa natans*), Wohlriechendes Mariengras (*Hierochloe odorata*), Wurzelnde Simse (*Scirpus radicans*)

7. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA, hierzu zählen insbesondere:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche sowie weiterhin temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen
- Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen
- offene Binnendünen, Trockenrasen
- planar-kolline Frischwiesen
- Wälder trockenwarmer Standorte
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder
- Streuobstwiesen
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen